

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1854.

Nr. LV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. August 1854, die Uebernahme von Auswanderungs-Agenturen betr.

Die der Staatsregierung obliegende Pflicht, sich des Interesses auch derjenigen Personen anzunehmen, die im Begriffe stehen, ihr Vaterland zu verlassen, um nach überseeischen Ländern auszuwandern, veranlaßt Uns, mit höchster Genehmigung Serenissimi nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Sämmtliche bisher ertheilte Concessionen zur Uebernahme von Auswanderungs-Agenturen werden hiermit zurückgezogen und aufgehoben.

§. 2.

Zur Uebernahme einer Agentur zum Zweck der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist Unsere Erlaubniß erforderlich, welche durch Vermittelung der Fürstlichen Landrathsoämter schriftlich nachzusuchen ist.

Die Erlaubniß kann erst nach eingezogener Erkundigung über die Qualification des bezüglichen Schiffsgepedienten und an Personen ertheilt werden, welche

- 1) das Ortsbürgerrecht in einer inländischen Gemeinde besitzen,
- 2) sich über einen guten Leumund genügend anweisen,
- 3) die erforderlichen Geschäftseckenntnisse in sich vereinigen und
- 4) eine Caution von mindestens 700 Rtl. = 400 Thlr. in baarem Gelde durch sichere Conjense oder Bürgschaften Dritter stellen.

Wird die Caution in baarem Gelde geleistet, so wird sie dem Einleger mit $\frac{1}{2}$ Procent verzinst. Dieselbe haftet zunächst für alle Entschädigungsansprüche, die wegen Nichterfüllung der für den Geschäftsbetrieb der Agenten festgestellten Bedingungen von den Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.